



Regelwerk zur Zertifizierung von „VWW-Regiogehölzen®“

für Vermehrungs- und Pflanzgut gebietseigener Gehölze in Deutschland

Stand: 04.09.2020

Präambel

Das Zertifizierungssystem soll:

- das Vertrauen in die zertifizierten Produkte stärken,
- Gewinnung, Produktion und Vertrieb von Saat- und Pflanzgut gebietseigener Gehölze transparent gestalten,
- den Marktsektor „gebietseigene Gehölze“ fördern,
- einen Mindeststandard und eine Qualitätssicherung im Einsatz von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut heimischer Sträucher und Bäume mit ihren naturschutzfachlichen Vorzügen schaffen,
- das Angebot an herkunftsgesicherten, gebietseigenen Gehölzen, die wieder regional eingesetzt werden, fördern und damit einen Beitrag zum Erhalt der genetischen Vielfalt der heimischen Flora leisten.

Definitionen

Das Qualitätssiegel „VWW-Regiogehölze“ gilt für Samen, Sämlinge, Stecklinge/Steckhölzer¹, (Kletter-)Sträucher, Halb- und Zwergsträucher, Heister und Bäume gebietseigener Gehölzsippen.

Das Qualitätssiegel „VWW-Regiogehölze“ bezeichnet Wildpflanzenmaterial der indigenen Gehölzflora, deren Diasporen innerhalb der Grenzen eines festgelegten Vorkommensgebietes (VKG) gewonnen werden. Daraus hervorgehende Jungpflanzen werden ohne züchterischen Einfluss und innerhalb des Vorkommensgebietes produziert, aus dem die Diasporen stammen.²

¹ Stecklinge/Steckhölzer dürfen als Vermehrungsgut bei denjenigen Gattungen gewonnen und verschult werden, deren generative Vermehrung schwierig ist, z.B. Salix, Populus und Corylus

² Saatgutaufbereitung, Stratifizierung und Sämlingsanzucht dürfen in einem anderen deutschen Vorkommensgebiet erfolgen. Die Verschulung zum verkaufsfähigen Gehölz muss in dem Vorkommensgebiet erfolgen, aus dem die Diasporen stammen. Das hat Vorteile für die Adaption der Gehölze an die regionalen Umweltbedingungen und für die Nachvollziehbarkeit von Produktionswegen.

Als „VWW-Regiogehölze“ bezeichnen wir Vermehrungsgut und pflanzbare Baumschulware vorrangig außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)³, aber auch Material von Forstbaumarten, dessen Herkunft nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)⁴ geregelt und dokumentiert ist und das anhand der exakten Lage seines Ernteortes einem VKG gebietseigener Gehölze zugeordnet werden kann („Umschlüsselung“).

Die Determination der Arten erfolgt auf der Ebene der Unterarten⁵. Maßgeblich für die Benennung ist die „Standardliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands“⁶.

Für „VWW-Regiogehölze“ gelten die jeweils aktuellen Qualitätsstandards der „FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“⁷, sofern aus Natur- und Artenschutzgründen keine anderen Vorgaben gemacht werden.

Festlegungen zu Positivlisten gebietseigener Gehölze, die sich zur Pflanzung in der freien Natur eignen, treffen die regionalen Fachbehörden der Bundesländer.

Maßgeblich für den regionalen Bezug von gebietseigenen Gehölzen ist die am Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) 2012 erstellte Karte mit 6 Vorkommensgebieten (Anlage 1)⁸.

Die Zuordnung zu einer Gehölz-Region erfolgt anhand der Lage des Wuchsortes, an dem das Vermehrungsgut des Wildgehölzes gewonnen wurde.

Der exakte Grenzverlauf der Regionen ist derzeit nicht digital verfügbar, entspricht aber den Grenzen der so genannten „ökologischen Grundeinheiten zur Abgrenzung forstlicher Herkunftsgebiete“ nach FoVHgV, die unter folgendem Link beschrieben sind: http://fgrdeu.genres.de/index.php?tpl=fv_oekGeMap

3 Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.5.2002 (BGBl. I S. 1658 ff.)

4 Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut – Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung vom 7.10.1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)

5 Für Arten, die in Deutschland nur eine Unterart besitzen oder nur mit einer Unterart verbreitet vorkommen, kann im Geschäftsverkehr auf die Nennung der Unterart verzichtet werden.

6 WISSKIRCHEN, R.; HAEUPLER, H. (1998): Standardliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. – Vlg. Ulmer GmbH & Co., Stuttgart

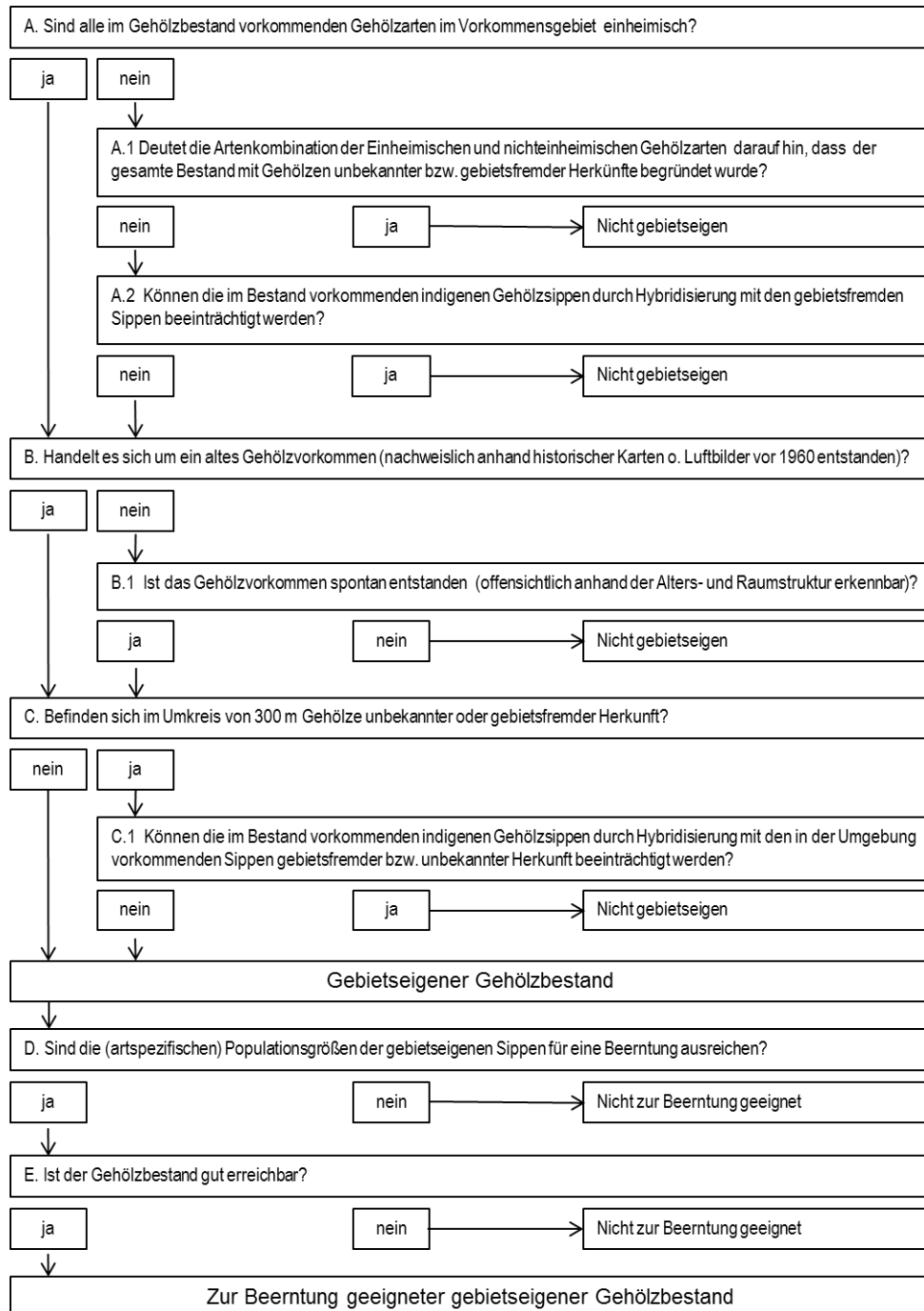
7 Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL): „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“

8 BMU 2012, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf

Regeln

Erntebestände

- §1 Die Identifizierung von Erntebeständen erfolgt in den Vorkommensgebieten nach fachlich einheitlichen Kriterien, die von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Behörden der jeweiligen Bundesländer bestimmt werden. Dazu sollte sich an dem Vorgehen orientiert werden, dass 2001-2004 im Rahmen eines DBU-Projektes der TU Berlin entwickelt wurde⁹:



9 „Produktion und Zertifizierung herkunftsgesicherter Straucharten - ein modellhafter Lösungsansatz zur Erhaltung der Biodiversität einheimischer Gehölze in Brandenburg“, DBU-Az 17379, Publikation des Schemas in SEITZ ET. AL (2007): „Methode zur Bestimmung und Erfassung von Erntebeständen gebietseigener Gehölze“, Allg. Forst- u. J.-Ztg. 179. Jg. 4; für das vorliegende Regelwerk leicht verändert durch den VWW 2013

- §2 Für Erntebestände von Gehölzen, die dem FoVG unterliegen, gelten die Kriterien der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)¹⁰. Sind zudem gebietseigene Erntebestände von FoVG-Arten registriert, die die Kriterien nach (§1) erfüllen, sind diese ebenso zulässig.
- §3 Identifizierte Erntebestände müssen anerkannt¹¹, registriert und verwaltet werden. Die Bestandsregister gebietseigener Gehölze können im Falle landesweiter Kartierungsergebnisse bei Behörden oder bei privaten Institutionen (Auditor, Planungsbüro, Naturschutzverein o.ä.) geführt werden. Wo keine landesweiten Register existieren, werden die regionalen Erntebestände bei der zuständigen UNB oder beim VWW geführt. Neu hinzukommende Erntebestände müssen an die registerführende Stelle gemeldet werden.
- §4 Jedem Erntebestand muss ein eindeutiger Identifikationscode zugeordnet werden, der auf die Gehölzart, das VKG und die Lage des Bestandes verweist. Beispiel für einen Identifikationscode: 3-SN-Psp-01. Das bedeutet: Vorkommensgebiet 3, Bundesland Sachsen, *Prunus spinosa*, Erntebestand Nr. 1 dieser Art in diesem VKG des Bundeslandes Sachsen.
- §5 Die exakte Lage ist für jeden Erntebestand im Bestandsregister mit GPS-Daten auf 10 m genau zu hinterlegen.
- §6 Mit zertifiziertem Saat- und Pflanzgut gebietseigener Gehölze können auch Zwischenvermehrungsbestände (Vermehrungshecken, Plantagen, Pflanzenquartiere mit Containerware) zum Zweck der Gewinnung von Vermehrungsgut angelegt werden. Zwischenvermehrungsbestände dürfen nur in den VKG angelegt werden, aus denen sämtliches Ausgangsmaterial zu ihrer Begründung stammt und müssen vom Auditor anerkannt werden.
- §7 Werden anstelle natürlicher Erntebestände Zwischenvermehrungsbestände (Vermehrungshecken, Plantagen, Pflanzenquartiere mit Containerware) zur Beerntung herangezogen, so müssen diese aus Individuen der ersten Filialgeneration und in einer Weise angelegt worden sein, dass die dementsprechende Dokumentation dem hier aufgeführten Qualitätsprogramm entspricht. Außerdem sollen sie aus Vermehrungsgut entstanden sein, dass je Art und VKG von möglichst vielen (angestrebt: 20) verschiedenen Genotypen aus registrierten Erntebeständen stammt.

Beerntung

- §8 Naturschutzfachliche Anforderungen an die Ernte von Vermehrungsgut in der freien Natur müssen umgesetzt werden. Es darf nur so gewonnen werden, dass die Ausgangsbestände und ihre Gesellschaften nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.
- §9 Für alle Arten muss für Beerntungen von Freilandbeständen eine Erntegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §39(4)

10 Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung vom 20.12.2002 (BGBl. I S. 4721; 2003 I S. 50)

11 Bei landesweiten Bestandsregistern gelten alle diejenigen Bestände als anerkannt, die auf Grundlage einer durch die zuständige Fachbehörde des Landes anerkannten Methodik identifiziert und abschließend registriert wurden.

BNatSchG vorliegen, die dieser eine (stichprobenhafte) vor-Ort-Kontrolle der Beerntung gestattet.

- §10 Für die Beerntung von Gehölzen soll ein Einverständnis des Flächeneigentümers oder Flächennutzers vorliegen, auf dessen Grundstück sich der Erntebestand befindet. Gründe für ein Nichtvorliegen sind zu dokumentieren, z.B. wenn ein Eigentümer/Nutzer nicht zu ermitteln ist.
- §11 Samen von gebietseigenen Gehölzen dienen vorwiegend der Produktion verkaufsfertiger Baumschulware, können aber auch für Direktsaaten oder zur Anlage von Zwischenvermehrungsbeständen verwendet werden.
- §12 Zum Aufbau von Zwischenvermehrungsbeständen dürfen neben Samen auf gesonderten Antrag bei der registerführenden Stelle auch Stecklinge/Steckhölzer von Gehölzen verwendet werden.
- §13 Die Dokumentation der Ernten erfolgt mittels Ernteprotokollen¹². In den Ernteprotokollen sind Datum, Ernteort und Erntemengen eindeutig den codierten Erntebeständen zuzuordnen. Die jeweilige Charge an Vermehrungsgut erhält somit einen weiterhin mitzuführenden ID-Code, der sich aus dem des Erntebestandes (siehe §4) und dem Erntejahr zusammensetzt, z.B. *2013-3-SN-Psp-01*.
- §14 Das Vermehrungsgut je Art und VKG kann nach Erstellung der orts- und mengengenauen Ernteprotokolle für den Transport und die weitere Produktion zu einer gemeinsamen Charge vereinigt werden (Ökotypenmischung). Eine Mischung verschiedener Arten, verschiedener VKG oder verschiedener Erntejahre ist nicht erlaubt.
- §15 Die artenreine Ökotypenmischung erhält einen neuen ID-Code, der alle Bestands-IDs enthält, z.B. *2013-3-SN-Psp-01/02/03*. Die einzelnen Ernteprotokolle der Teil-Chargen einer Ökotypenmischung sind im weiteren Produktionsablauf mitzuführen.
- §16 Die Ernte von Vermehrungsgut für die Erzeugung von Heistern und Hochstämmen für die freie Natur von Arten, die dem FoVG unterliegen, regelt die Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)¹³. Bei Beerntung von Beständen von FoVG-Arten, die nach dem oben beschriebenen Kriterienkatalog identifiziert wurden, gelten die hier formulierten Regeln.
- §17 Gehölze, die dem FoVG unterliegen, müssen für die Zertifizierung so umgeschlüsselt werden, dass aus der ID-Nummer klar erkennbar ist, zu welchem Erntezeitpunkt und aus welchem Erntebestand die Diasporen stammen. Dazu muss sich die ID-Nummer zusammensetzen aus dem Erntejahr und der Registernummer des Erntezulassungsregisters (im jeweiligen Bundesland). Beispiel: "2017-SN-2-Apl-141 80003 004 2" (bedeutet: im Jahr 2017 in Sachsen beernteter Bestand von *Acer platanoides*, im VKG 2, im forstlichen Registerbestand Nr. 141800030042).

¹² Ernteprotokoll-Vordrucke sind beim VWW erhältlich (siehe Anlage 2)

¹³ Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung vom 20.12.2002 (BGBl. I S. 4711; 2003 I S. 61)

Aufbereitung des Vermehrungsgutes und Erzeugung von Jungpflanzen

- §18 Das geerntete Vermehrungsgut wird je Art, VKG und Erntejahr getrennt gelagert, aufbereitet, stratifiziert und in separaten Beeten angezogen.
- §19 Anzustreben ist eine Sämlingsproduktion „in einer Hand“. Das bedeutet, von der Übernahme des Vermehrungsgutes (ggf. als Ökotypenmischung) nach der Ernte bis hin zum mindestens einjährigen Sämling sollen die Chargen nicht weiter aufgeteilt und nicht an andere Betriebe weitergegeben werden. Sollte dies in Ausnahmefällen dennoch nötig sein (z.B. bei Aufteilung von aufbereitetem Vermehrungsgut nach Verlassen der Darre/Klenge auf mehrere Anzuchtbetriebe), ist dies mengenplausibel zu dokumentieren. Eine Rückverfolgbarkeit bis zur Ökotypenmischung und zu den Erntebeständen muss jederzeit und für jede Charge möglich sein.
- §20 Eine Einlagerung von überzähligem Vermehrungsgut aus reichen Erntejahren ist zu dokumentieren.
- §21 Die Sämlingsproduktion ist mittels Lieferscheinen, Aufzeichnungen von Mengenteilungen und Quartierbüchern eindeutig zu dokumentieren.

Verschulung bis zum verkaufsfähigen Gehölz

- §22 Sämlinge werden je Art, VKG und Erntejahr getrennt verschult. Eine Mischung mit nicht zertifizierbarem Material ist unzulässig.
- §23 Detaillierte Aufzeichnungen müssen die Mengenplausibilität im Betrieb und die Rückverfolgbarkeit der gebietseigenen Gehölze bis zu den Erntebeständen ermöglichen (Lieferscheine, ID-Codes der Erntebestände bzw. der Ökotypenmischungen, Quartierbücher).
- §24 Werden Sämlinge nicht im eigenen Betrieb erzeugt, so müssen mit den beauftragten Anzuchtbetrieben spezielle Vereinbarungen geschlossen werden, in denen Herkünfte und Mengen eindeutig beschrieben sind. Werden Sämlinge ohne vorherige Vereinbarungen zugekauft, müssen diese im Rahmen von Qualitätsprogrammen für gebietseigene Gehölze im Anzuchtbetrieb zertifiziert worden sein bzw. den Qualitäts- und Dokumentationskriterien des FoVG genügen. Die entsprechenden Unterlagen (Stammzertifikate nach FoVDV, Zertifikate für gebietseigene Gehölzproduktion, ggf. Anzuchtvereinbarungen) sind den Sämlingen mitzugeben und durch den weiter verschulenden Betrieb bei einer Kontrolle vorzulegen.

Handel und Weitergabe

- §25 Vermehrungsgut gebietseigener Gehölze und verschulte Ware werden je Art, VKG und Erntejahr getrennt gehandelt. Handel/Verkauf sind mengenplausibel zu dokumentieren.
- §26 Jedem Zwischenhändler und Endkunden ist das mit dem Produkt in Zusammenhang stehende Zertifikat (Urkunde) als Kopie auszuhändigen.

§27 (Zwischen-)Händler können „VWW-Regiogehölze“ als solche verkaufen, wenn sie auf Rechnungen und Lieferscheinen Folgendes deklarieren:

- die Bezeichnung „VWW-Regiogehölze“
- den ID-Code des Erntebestandes bzw. der Ökotypenmischung
- die detaillierten Mengenangaben

Auf dem Lieferschein ist zusätzlich folgende Erläuterung abzudrucken:

„Das Pflanzgut (Vermehrungsgut/Saatgut) entspricht den Produktionsregeln für gebietseigene Gehölze des VWW e.V. Weitere Informationen siehe auch unter www.natur-im-vww.de“

Dokumentationspflichten

§28 Die durchgängige Dokumentation aller Produktionsschritte gebietseigener Gehölze muss gewährleistet werden.

Auf allen Ebenen (Beerntung, Aufbereitung, Stratifizierung, Jungpflanzenanzucht, Verschulung und Handel) müssen die Darstellung der Mengenplausibilität und der Herkunftsnachweis möglich sein.

Im Falle von Produktionsketten über mehrere Betriebe muss eine sukzessive Rückverfolgbarkeit des verschulerten Gehölzes bis zum Erntebestand bzw. den Erntebeständen der Ökotypenmischung des Vermehrungsgutes möglich sein.

§29 Rückstellproben (Saatgut, Knospen o.ä.) sind in keinem Produktionsschritt vorgesehen.

§30 Die Baumschulen erstellen ein „Betriebsdatenblatt“, in dem die wichtigsten Charakteristika ihres Betriebes zusammengestellt sind. Dieses Betriebsdatenblatt¹⁴ wird beim Antrag auf Zeichenvergabe dem VWW übermittelt.

Es umfasst:

- die Nennung aller Betriebszweige
- die Angabe zum Produktionsumfang (Beerntung, Anzucht, Verschulung)
- die Angabe der Anzahl und Gesamtgröße der Baumschul-Quartiere oder Zwischenvermehrungsbestände für „VWW- Regiogehölze“

Zertifizierung

§31 Jeder Betrieb, der „VWW-Regiogehölze“ zertifizieren lassen möchte, lässt sich beim VWW registrieren und erhält eine Betriebsnummer.

§32 Jeder (auch bereits zertifizierte) Betrieb entscheidet selbst, in welchem Jahr das nächste Audit erfolgen soll. Zur Anmeldung muss das ausgefüllte Betriebsdatenblatt bis **Ende November** bei der VWW-Geschäftsstelle eingehen. Der Verband meldet den Betrieb an die Kontrollstelle weiter.

¹⁴ Betriebsdatenblatt-Vordrucke sind beim VWW erhältlich (siehe Anlage 3).

- §33 Als "VWW-Regiogehölze" werden jährlich diejenigen Produkte zertifiziert, die als Stecklinge, Sämlinge oder mehrfach verschultes Pflanzgut nachfolgend in den Handel gebracht werden sollen. Gehölzsaatgut an sich muss nur dann zertifiziert werden, wenn es für Ansaaten in der freien Landschaft verwendet werden soll.
- §34 Vor der Betriebsprüfung meldet die Baumschule die zu zertifizierenden Gehölzarten unter Angabe von Ökotypenmischung und Chargen-ID **bis zum 15.2.** an die Geschäftsstelle des VWW, der die Einträge prüft und an ABCert weiterreicht. Dabei ist das vorgegebene Muster zu verwenden (s. Anlage 4). Nach der Betriebskontrolle durch den Auditor und Freigabe durch die Zertifizierungskommission werden die aufgelisteten Chargen als sogenannte Gebrauchserlaubnis Teil der Zertifizierungsurkunde.
- §35 Die jährlichen Kontrollen erfolgen vor der Saison (Herbst/Frühjahr) vor Ort in den Betrieben durch Prüfung der Dokumente und durch Feldbesichtigungen.
- §36 Die vom VWW autorisierten Kontrollstellen mit unabhängigen, sachkundigen Auditoren kontrollieren die Einhaltung der in diesem Regelwerk beschriebenen Regeln. Bislang ist die Firma ABCert (Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen; Handelsregistereintrag: Amtsgericht Esslingen, HRB 214312) autorisiert.
- §37 Vom Vorstand des VWW wird eine Zertifizierungs-Kommission aus 6 Personen für 4 Jahre (verlängerbar) einberufen, die sich eine Geschäftsordnung gibt, z.B. für Abstimmungsregeln, Aufgabenverteilung, Kommissionssprecher. Die Zertifizierungs-Kommission besteht nur aus Nicht-Mitgliedern des Verbandes. In der Zertifizierungs-Kommission sind keine Produzenten/Händler und keine von einem Produzenten/Händler wirtschaftlich abhängigen Personen vertreten.
- §38 Die Zertifizierungs-Kommission entscheidet auf der Grundlage der Prüfprotokolle der Auditoren, ob der antragstellende Betrieb berechtigt ist, das Zeichen „VWW-Regiogehölze“ entsprechend des Regelwerkes zu nutzen („Vier-Augen-Prinzip“).
- §39 Die Zertifizierungs-Kommission verwendet die Informationen des Auditors vertraulich. Gegenüber Dritten, auch gegenüber dem VWW, werden keine Prüfungsergebnisse weitergegeben, sofern es sich nicht um Entscheidungen bei schwerwiegenden Verstößen nach den unten beschriebenen Kriterien handelt, die eine Rücksprache mit dem Vorstand des VWW erfordern.
- §40 Für Betriebe, die sich zum ersten Mal zertifizieren lassen möchten, besteht die Möglichkeit, die Nutzung des Zeichens „VWW-Regiogehölze“ vorläufig vom VWW eingeräumt zu bekommen. Dies setzt aber voraus, dass der Auditor eine mit diesem Regelwerk übereinstimmende Arbeitsweise dieses Betriebes feststellt und dem VWW meldet. Die Zertifizierungs-Kommission entscheidet bei ihrem nächsten turnusgemäßen Zusammentreten dann über die endgültige Vergabe des Siegels.
- §41 Das Zeichen „VWW-Regiogehölze“ gilt für Saat- und Pflanzgut gebietseigener Gehölze, das erfolgreich auditiert wurde. Zertifizierte Partien behalten bis zum Ende der folgenden zwei Kalenderjahre ihren Status. Danach ist eine erneute Prüfung auch bereits zertifizierten Materials durch den Auditor erforderlich.

§42 Verstößt der Zeichennutzer gegen die Produktions- und Handelsregeln dieses Regelwerks bzw. gegen die Bestimmungen der Zeichennutzung oder verweigert oder behindert er eine Prüfung durch den Auditor, kann die Kommission entscheiden, dass der VWW eine der folgenden Maßnahmen ergreift:

- Erteilung einer Belehrung
- Erteilung einer Verwarnung
- Anordnung vermehrter Überwachungsprüfungen durch den Auditor für einen bestimmten Zeitraum
- Festsetzung einer Vertragsstrafe und deren Höhe
- Befristeter oder dauerhafter Entzug des Zeichennutzungsrechtes

§43 Art und Schwere der Maßnahmen richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel unverzüglich spätestens in der von der Kontrollstelle festgelegten Frist zu beseitigen.

§44 Das Zeichennutzungsrecht kann befristet oder dauerhaft entzogen werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Zeichensatzung und die Bestimmungen der Zeichennutzer verstoßen wurde.

Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Zeichennutzer:

- das Zeichen missbräuchlich genutzt hat,
- die Zuwiderhandlung nachweislich vorsätzlich begangen hat oder
- durch sein Verhalten die Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.

§45 Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§46 Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrechtes kann in der Regel erst nach einer Wartezeit erfolgen.

§47 Die Zertifizierung von Gehölzen gemäß „VWW-Regiogehölzen“ setzt die Mitgliedschaft des Betriebes im VWW voraus.

§48 Bis zum **31.3.** meldet jeder Mitgliedsbetrieb den im Vorjahr erzielten Erlös mit zertifizierten gebietseigenen Gehölzen und den gemäß Beitragsordnung ermittelten Mitgliedsbeitrag an die Geschäftsstelle des VWW. Zur Übermittlung dient ein einheitliches Formular (Anlage 6). Der berechnete Mitgliedsbeitrag wird dem Mitgliedsbetrieb durch den VWW in Rechnung gestellt und ist bis zum **30.6.** an die Geschäftsstelle zu überweisen.

§49 Die Kosten für die Kontrolle durch den externen Auditor trägt der Betrieb.

§50 Bei der turnusgemäßen Betriebskontrolle wird die Plausibilität des jährlich berechneten Mitgliedsbeitrages anhand der vorgelegten Tabelle (Anlage 6) und der beiliegenden Originalbelege stichprobenhaft geprüft. Nimmt ein Betrieb aufgrund

nicht vorhandener Regiogehölze für ein oder mehrere Jahre nicht an der Zertifizierung teil, werden die zurückliegenden Jahre bei der nächsten Kontrolle mitgeprüft.

§51 Die Plausibilitätskontrolle der angegebenen Ernte- und Gehölzmengen erfolgt auf der Grundlage der Angaben im Bestandsregister und der vom VWW erstellten Referenztabelle, die fortlaufend durch die Erfahrungswerte der Baumschulen ergänzt wird. Die Referenztabelle ist bei ABCert hinterlegt.

§52 Die Kontrollen erfolgen vorangemeldet. Wird die Dokumentationspflicht nicht erfüllt, kann zusätzlich eine unangemeldete Kontrolle erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Betriebes.

Änderungen des Regelwerkes für „VWW-Regiogehölze“

§53 Das Regelwerk für „VWW-Regiogehölze“ wird bei Bedarf angepasst, wenn sich:

- die Kommission oder der Vorstand des VWW für eine Anpassung des Regelwerkes aussprechen,
- die gesetzlichen Grundlagen ändern,
- fachliche Standards ändern (z.B. Änderungen taxonomischer oder geographischer Einstufungen von Pflanzenarten).

§54 Maßgeblich in der Formulierung der Änderungen ist der Vorstand des VWW. Kleinere Änderungen können zeitnah vom Vorstand des VWW beschlossen werden. Dabei wird die Änderung nur angenommen, wenn sich eine 4:1 Mehrheit dafür ausspricht. Grundsätzliche oder erhebliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des VWW, die diese mit einer 2/3-Mehrheit beschließen muss.

§55 Die Änderungen des Regelwerkes dürfen nicht zu einer plötzlichen Härte für die zertifizierten Firmen und deren Handelspartner führen. Es ist immer eine Übergangszeit einzuräumen, in der die notwendigen betrieblichen Schritte durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 1: Karte der Vorkommensgebiete

Anlage 2: Ernteprotokoll Gehölze

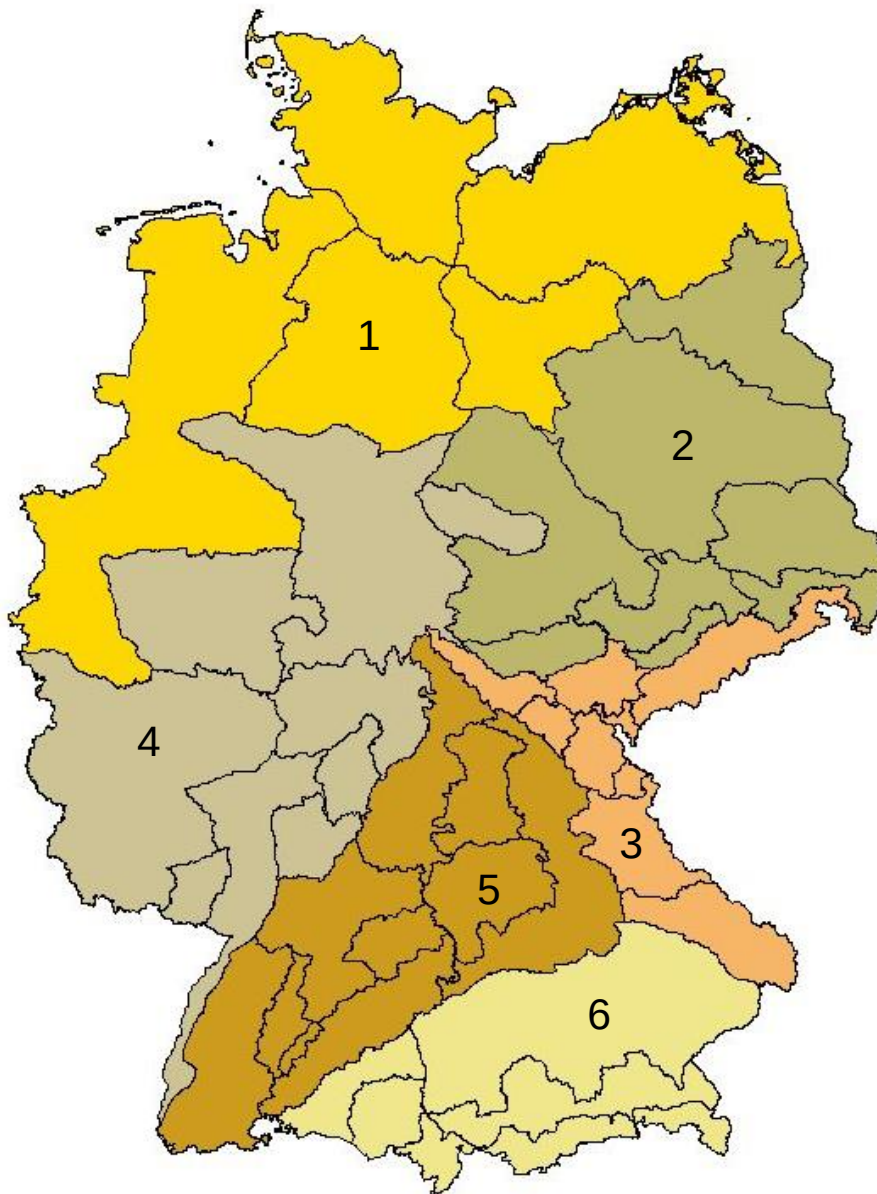
Anlage 3: Betriebsdatenblatt

Anlage 4: Meldeliste zu zertifizierende Gehölzarten

Anlage 5: Termini und Abkürzungen für Baumschulware

Anlage 6: Tabelle Meldung des Mitgliedsbeitrags

Anlage 1: Karte der Vorkommensgebiete



Karte der 6 Vorkommensgebiete (VKG) gebietseigener Gehölze in Deutschland außerhalb FoVG (farbige Differenzierung) mit den Grenzen der ökologischen Grundeinheiten

VKG 1	Norddeutsches Tiefland
VKG 2	Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland
VKG 3	Südostdeutsches Hügel- und Bergland
VKG 4	Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben
VKG 5	Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb
VKG 6	Alpen und Alpenvorland

Anlage 2: Ernteprotokoll Gehölze:



Ernteprotokoll für gebietseigene Gehölze - Qualitätsprogramm "VWV-Regiogehölze"

Vorkommensgebiet		Landkreis		Erntemenge Vermehrungsgut in kg
Gehölzart, lat. Name		Ortsbezeichnung lt. Steckbrief	Ident-Nr. (= Sammeljahr + Register-Nr.) Bspl.: 2017 / 2-SN-Eeu-01 Beerntungsjahr / Register-Nr.	
Erntedatum				
Bemerkungen:				

Ich versichere, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind., den

Unterschrift des Beamtens:

Unterschrift externer Kontrolleur:

Download unter: <http://www.natur-im-www.de/service/download>

Anlage 3: Betriebsdatenblatt:

VWW-Regiogehölze

Antrag zur Teilnahme am Zertifizierungssystem

Betriebsdatenblatt 2020

Inhaber/in / Zuständig:		
Firma / Betrieb:		
Betriebsstandort Bitte das Vorkommensgebiet des Gehölzes eintragen (1-6)		VWW-Betriebsnummer: (Nur Hauptbetriebe mit eigenem Siegel)
Bundesland: Bitte Kürzel eintragen		Landkreis:
Straße / Hausnr.:		
PLZ und Ort:		
Tel. / Fax:		
e-mail:		

Angaben zum Betrieb (Bitte ankreuzen):

Art des Betriebs: ☐ Hauptbetrieb (Eigenes VWW-Siegel und Betriebsnr.) ☐ Hauptbetrieb mit Auftragsvermehrern Anzahl: _____ ☐ Auftragsvermehrter von: _____	Betriebszweige mit VWW-Regiogehölzen: (Mehrfachnennungen möglich) ☐ Saatgutgewinnung und Aufbereitung ☐ Sämlingsproduktion ☐ Produktion von verkaufsfähigen Gehölzen ☐ Handel
Weitere Betriebszweige: ☐ Produktion von VWW-Regiosaat (Gräser und Kräuter) ☐ Samenproduktion von Zuchtsorten (Gräser und Kräuter) ☐ Tierhaltung ☐ Ackerbau ☐ Sonderkulturen ☐ Sonstiges: _____	

Hiermit melde ich mich zur Teilnahme am Zertifizierungssystem „VWW-Regiogehölze“ an und erkläre mich mit der turnusgemäßen Vor-Ort-Kontrolle durch das beauftragte Kontrollinstitut einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Download unter: <http://www.natur-im-vww.de/service/download>

Anlage 4: Meldeliste zu zertifizierende Gehölzarten – Muster

[illegible]

* Abkürzungen bitte gemäß Anlage 5 zum Regelwerk, Termini und Abkürzungen für Baumschulware

Download unter: <http://www.natur-im-vww.de/service/download>

Anlage 5: Termini und Abkürzungen für Baumschulware



VWW-Regiogehölze®

Termini und Abkürzungen für Baumschulware

Die häufigsten Termini und Abkürzungen für Baumschulware für die freie Natur

(insbesondere des Verpflanz-Status, der Wurzelbeschaffenheit, des Mindeststammumfanges, der Triebanzahl und -größe als Qualitätsmerkmale)

Begriff	Abkürzung	Erklärung
Steckholz	Sth	unbeblätterte Teilstücke aus den unteren und mittleren Abschnitten verholzter Jahrestriebe sommergrüner Arten werden nach der ersten Frostperiode zum Zwecke vegetativer Vermehrung geschnitten
Steckling	St	beblätterte Terminal- oder Teilstücke junger Triebe werden meist zu Beginn der Vegetationsperiode geschnitten
Sämling	S	aus generativer Vermehrung hervorgegangene Jungpflanze enger Stand im Sämlingsbeet
leichter Strauch	lStr	mindestens einmal verpflanzt, nach dem letzten Verpflanzen maximal 2 Vegetationsperioden Standzeit in der Baumschule 2-3 Triebe mit den Mindesthöhen von 25-40 cm, 40-70 cm oder 70-90 cm insgesamt schwächere Pflanzen als verpflanzte Sträucher im Vertrieb zu 10 Stck. gebündelt
verpflanzter Strauch	vStr	mindestens einmal verpflanzt, nach dem letzten Verpflanzen maximal 2 Vegetationsperioden Standzeit in der Baumschule 2-8 Triebe mit den Mindesthöhen von 15-20 cm, 20-30 cm, 30-40 cm, 40-60 cm, 60-100 cm, 100-150 cm und 150-200 cm weiterer Stand in den Pflanzquartieren als im Sämlingsbeet im Vertrieb ab 60 cm zu 5 Stück gebündelt

Seite 1 von 3



VWW-Regiogehölze®

Termini und Abkürzungen für Baumschulware

Begriff	Abkürzung	Erklärung
leichter Heister	lHei 1xv	baumartig wachsende Gehölze mit seitlicher Beastung und ohne Krone einmal verpflanzt, nach dem Verpflanzen maximal 2 Vegetationsperioden Standzeit in der Baumschule Sortierung nach Höhe des Individuums (oberirdisch) in 60-80 cm, 80-100 cm, 100-150 cm und 150-200 cm
verpflanzter Heister ab 5 cm Umfang	vHei	mindestens einmal verpflanzt, nach dem Verpflanzen maximal 3 Vegetationsperioden Standzeit in der Baumschule in 30 cm Höhe über dem Wurzelhals mind. 5 cm Stammumfang Höhenortierung in 125-150 cm, 150-200 cm, 200-250 cm und 250-300 cm
Hochstamm	H	baumartig wachsende Gehölze mit sichtbarer Gliederung in Stamm und Krone nach dem letzten Verpflanzen höchstens 4 Vegetationsperioden Standzeit in der Baumschule leichte Hochstämme (2xv) haben eine Stammhöhe von 180 cm und werden nach Stammumfang sortiert in 8-10 cm und 10-12 cm Hochstämme (3xv) haben eine Stammhöhe von 200 cm und werden nach Stammumfang sortiert in 10-12 cm, 12-14 cm, 14-16 cm, 18-18 cm, 18-20 cm, 20-25 cm
Alleebaum	Al	Hochstämme mit besonders hohem Kronenansatz, gerade Stammverlängerung, die weiter aufgeastet werden kann, Mindeststammhöhe 220 cm
Pflanze im Container	C	mindestens 2 Liter Containervolumen, mindestens 2 Triebe
Pflanze im Topf	P	weniger als 2 Liter Topfvolumen
jährig	j.	Altersangabe ab Aussaat in ein Beet
ohne Ballen	oB	wurzelackt

Seite 2 von 3



VWW-Regiogehölze®

Termini und Abkürzungen für Baumschulware

Begriff	Abkürzung	Erklärung
mit Ballen	mB	Wurzeln mit Erde und einem Ballentuch umgeben
verpflanzt	v.	Pflanze wurde gerodet und räumlich versetzt wieder gepflanzt (zur Anregung des Feinwurzelwachstums) mitunter wird ein Unterschneiden ohne Rodung auch als Verpflanzung gewertet
... mal verpflanzt	...xv	
Triebe	Tr.	
Stammumfang	StU.	
Stammhöhe	Sth.	
gestochener/unter-schnittener Sämling	gest.S oder #	
einjähriger Sämling	1j.S oder 1/0	
zweijähriger Sämling	2j.S oder 2/0	
zweijährig verpflanzter Sämling	2j.v.S oder 1/1	
einjährig bewurzeltes Steckholz	1j.bew.Sth oder 0/1	
zweijährig bewurzeltes Steckholz	2j.bew.Sth oder 0/2	

Seite 3 von 3

Download unter: <http://www.natur-im-vww.de/service/download>

Anlage 6: Tabelle zur Meldung des Mitgliedsbeitrags

Tabelle zur Berechnung des VWW-Mitgliedsbeitrags 2020 für gebietseigene Gehölze	
Name des Handels- und/oder Produktionsbetriebs: _____	
Erlös aus Produktion*	_____ 0 €
plus Erlös aus Handel	_____ 0 €
minus Ausgaben für Gehölzzukäufe	_____ 0 €
Summe	_____ 0 €
wenn Summe > 10.000 € davon 1,5 % (= umsatzabh. Beitrag)	_____ 0,00 €
plus 120 € (Grundbeitrag) = VWW-Mitgliedsbeitrag 2020	
	120,00 €

Download inklusive Rechenhilfe unter:
<http://www.natur-im-vww.de/service/download>